

# Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für  
die Stadt Hessisch Oldendorf

STADT HESSISCH OLDENDORF  
DER BÜRGERMEISTER



---

Bereitgestellt am 27.06.2023

Nr. 08/2023

## **Inhaltsverzeichnis:**

## **Seite:**

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöff\*innen und Hilfsschöff\*innen für die  
Geschäftsjahre 2024-2028

1

## BEKANNTMACHUNG

### **Vorschlagsliste für die Wahl der Schöff\*innen und Hilfsschöff\*innen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028**

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Hessisch Oldendorf für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Hameln und den Strafkammern des Landgerichts Hannover.**

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Hannover und das Amtsgericht Hameln gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 28. Juni bis einschließlich 06. Juli 2023 bei der Stadt Hessisch Oldendorf während der Öffnungszeiten am Info Point zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Die Vorschriften sind ebenfalls an der Tafel für öffentliche Bekanntmachungen ausgehängt.

Etwaige Einsprüche sind schriftlich bei der Stadt Hessisch Oldendorf einzureichen. Diese Bekanntmachung wird auch unter der Internetadresse

<https://www.hessisch-oldendorf.de/de/amtsblatt/> veröffentlicht.

Stadt Hessisch Oldendorf

Der Bürgermeister



Oenelcin

Anhang für den Aushang

§§ 32 bis 34 GVG

Aushang: **28.06.2023**

Abnahme: **07.07.2023**

## Gerichtsverfassungsgesetz

### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.